



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 16. Januar 2019 (StB 23)

B+A 5/2019

Temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen

- **Bereinigter und ergänzter Umsetzungs-
vorschlag für temporäre Plakatierung**
- **Ergänzung zum gemeinsamen
Wahlversand**

**Vom Grossen Stadtrat mit
einer Protokollbemerkung
beschlossen am 21. März 2019.
(Definitiver Beschluss des Grossen Stadt-
rates am Schluss dieses Dokuments)**

Übersicht

Mit B+A 1/2018 vom 31. Januar 2018 hat der Stadtrat einen Umsetzungsvorschlag für eine temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen durch Parteien und politische Organisationen auf öffentlichem Grund unterbreitet. Ausgehend vom Pilotprojekt, das anlässlich der städtischen Wahlen vom Frühjahr 2016 durchgeführt worden ist, wurde eine Variante vorgeschlagen, bei der die Plakatierung bei städtischen Wahlen und städtischen Abstimmungen angeboten würde.

Der B+A 1/2018 wurde von der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Grossen Stadtrates zur Überarbeitung zurückgewiesen. Unter anderem wurde die vorgesehene Entschädigung für das Entgehen von Plakataufträgen von Fr. 8'784.– je Wahl/Abstimmung für die Plakafirma Clear Channel als zu hoch erachtet. Es wurde eine Reduktion der Anzahl der Standorte bzw. Plakatständer bei Abstimmungen angeregt. Zudem sollte die Plakatierung bei Wahlen auf allen Stufen möglich sein.

Im angepassten Vorschlag des Stadtrates wird an einer Regelung in einem Reglement festgehalten. Zusätzlich soll auch der gemeinsame Versand von Werbematerial vor Wahlen in das Reglement integriert werden. Für die temporäre Plakatierung werden jetzt alle Wahlen berücksichtigt. An den im Rahmen des Pilotprojekts definierten 16 Standorten auf städtischem Grundeigentum soll festgehalten werden. Bei Wahlen werden alle Standorte benützt, bei Abstimmungen lediglich zehn. Zudem soll bei Abstimmungen jeweils nur ein Plakatständer aufgestellt werden. Das Aufstellen der Plakatständer, das Aufhängen und Kontrollieren der Plakate sowie das Abräumen der Plakatständer soll nach wie vor durch das Strasseninspektorat erfolgen.

Die Entschädigung für die Firma Clear Channel soll für Abstimmungen (mit den reduzierten Standorten) nun Fr. 2'196.– betragen, bei Wahlen nach wie vor Fr. 8'784.–. Die auf zehn Jahre aufgerechneten Kosten verringern sich gegenüber denjenigen, wie sie im B+A 1/2018 aufgeführt worden sind um zirka Fr. 100'000.–, von bisher Fr. 440'000.– auf neu Fr. 338'000.–.

Schliesslich soll mit diesem Bericht und Antrag die Dringliche Motion 289, Peter With namens der SVP-Fraktion, Simon Roth namens der SP/JUSO-Fraktion und Laurin Murer namens der G/JG-Fraktion vom 14. September 2015: «Plakatstandorte für Parteien vor Wahlen und Abstimmungen», als erfüllt abgeschrieben werden.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	4
2 Bereinigter und ergänzter Umsetzungsvorschlag	5
2.1 Festhalten am Reglement und Erweiterung	5
2.2 Standorte Plakatstellen	5
2.3 Vorgehen	6
2.3.1 Allgemein	6
2.3.2 Abstimmungen	7
2.3.3 Wahlen	7
2.4 Kosten Plakatierung	8
2.4.1 Interne Kosten	8
2.4.2 Externe Kosten	8
2.4.3 Zusammenstellung	9
3 Umsetzungsmodalitäten	10
3.1 Standorte und Betrieb	10
3.2 Zuständigkeiten und Abläufe	10
4 Reglement über den gemeinsamen Wahlversand und die temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen (Plakatierungs- und Wahlversandsreglement)	11
5 Zuständigkeit	12
5.1 Grundsatz	12
5.2 Gebundenheit der Ausgabe	12
6 Motion 289 2012/2016	13
7 Antrag	14

Anhang

Ergänzender Vertrag mit Clear Channel Schweiz AG

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Die Dringliche Motion 289, Peter With namens der SVP-Fraktion, Simon Roth namens der SP/JUSO-Fraktion und Laurin Murer namens der G/JG-Fraktion vom 14. September 2015: «Plakatstandorte für Parteien vor Wahlen und Abstimmungen», fordert, dass den Parteien und politischen Organisationen vor Wahlen und Abstimmungen temporäre Plakatstellen an 15 bis 20 Standorten zur Verfügung gestellt werden. Die Motion wurde an der Sitzung vom 22. Oktober 2015 vom Grossen Stadtrat entgegen dem Antrag des Stadtrates überwiesen.

Mit B+A 1/2018 vom 31. Januar 2018: «Temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen» hat der Stadtrat einen Umsetzungsvorschlag unterbreitet. Ausgehend vom Pilotprojekt, das anlässlich der städtischen Wahlen vom Frühjahr 2016 durchgeführt worden ist, wurde eine Variante vorgeschlagen, bei der die Plakatierung bei städtischen Wahlen und städtischen Abstimmungen angeboten würde.

Der B+A 1/2018 wurde von der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Grossen Stadtrates zur Überarbeitung zurückgewiesen. Der Stadtrat hat dagegen nicht opponiert. Unter anderem hat die GPK moniert, dass die vorgesehene Entschädigung für das Entgehen von Plakataufträgen von Fr. 8'784.– je Wahl/Abstimmung für die Plakafirma Clear Channel als zu hoch erachtet werde. Zur Begründung wurde erwähnt, dass unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten und Aufwendungen der Parteien für die Plakatierung dieser Betrag nicht plausibel sei, da nicht für jede Plakatstelle tel quel ein Plakatauftrag an Clear Channel erteilt würde. Die GPK verlangte, dass mit Clear Channel bezüglich der Entschädigung nochmals Rücksprache genommen wird.

Bei den städtischen Abstimmungen sollen die Parteien nach Ansicht der GPK jeweils angefragt werden, ob überhaupt Bedarf nach Plakatstellen besteht. Und falls dem so ist, soll die Anzahl der Standorte bzw. Plakatständer bei Abstimmungen reduziert werden.

Die GPK ist damit einverstanden, dass die Plakatierung lediglich bei städtischen Abstimmungen vorgesehen wird, wünscht aber die Berücksichtigung der Wahlen auf allen Stufen (städtisch, kantonal und eidgenössisch). Dabei sollen für die Zuteilung primär die Listen für Legislativwahlen bei Gesamterneuerungswahlen massgebend sein.

2 Bereinigter und ergänzter Umsetzungsvorschlag

2.1 Festhalten am Reglement und Erweiterung

Aus den Voten in der GPK ist zu schliessen, dass in der Kommission der Eindruck vorherrscht, die Regelung der temporären Plakatierung gemäss B+A 1/2018 sei zu kompliziert und zu detailliert. Da eine Ausgabe neben dem Budgetkredit und der Ausgabenbewilligung auch eine gesetzliche Grundlage benötigt, kann aber auf die Regelung in einem Reglement nicht verzichtet werden. Zudem soll bei Gelegenheit dieser Überarbeitung neu jetzt auch der gemeinsame Versand von Werbematerial vor Wahlen in das Reglement integriert werden.

Exkurs: gemeinsamer Wahlversand

Anlässlich der Wahljahre 1995 und 1996 hat die Stadt erstmals einen separaten Versand von Werbematerial für die Wahlen übernommen. Zunächst wurden mit den interessierten Parteien entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen. Seit 2000 erhalten alle Kandidierenden die Möglichkeit, am gemeinsamen Wahlversand teilzunehmen. Im Kantonsblatt werden rechtzeitig vor den Wahlen entsprechende Hinweise publiziert.

Für die drei Versände für die Wahlen von Bund, Kanton und Stadt in den Jahren 2015 und 2016 sind der Stadt Luzern Kosten von je Fr. 55'000.– angefallen:

Falttaschenkuverts B5 (inkl. Bedruckung)	Fr. 15'000.–
Porto, Versand	Fr. 20'000.–
Verpackungsarbeiten	Fr. 11'000.–
Verwaltungsaufwand pauschal	Fr. 9'000.–
Total	Fr. 55'000.–

2.2 Standorte Plakatstellen

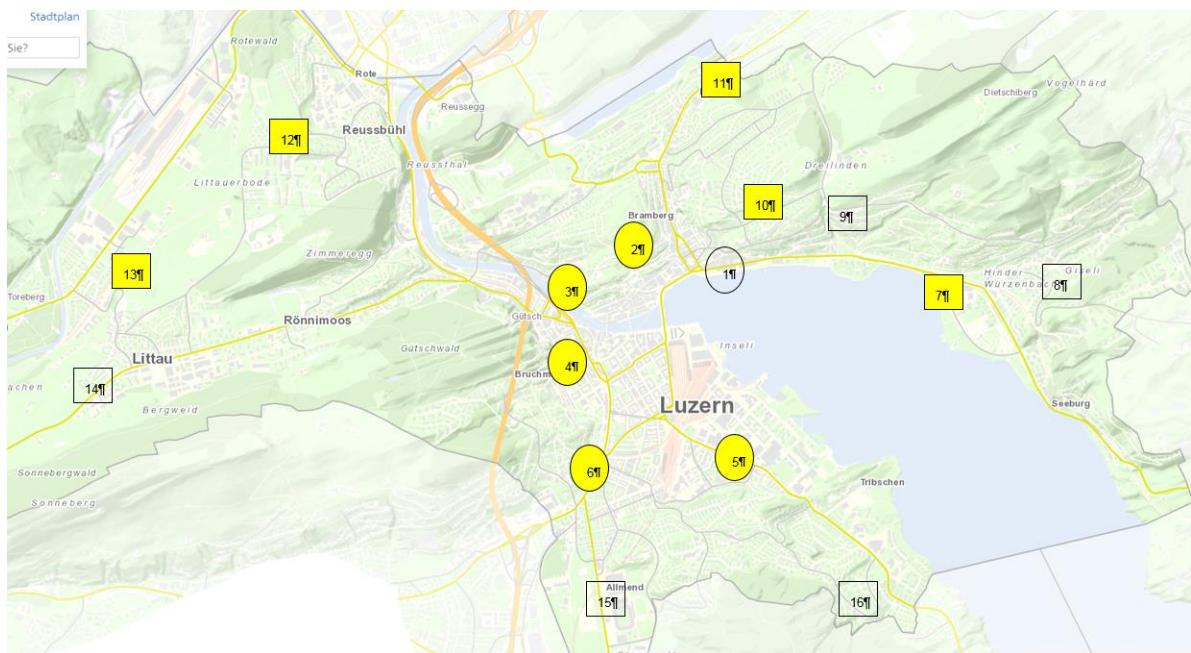
An den im Rahmen des Pilotprojekts definierten 16 Standorten auf städtischem Grundeigentum soll festgehalten werden. Bei Wahlen werden alle Standorte benützt, bei Abstimmungen lediglich zehn. Zudem soll bei Abstimmungen jeweils nur ein Plakatständer (mit je einem Plakat auf der Vorder- und Rückseite) aufgestellt werden (ein Plakat für und eines gegen die Vorlage). Die zehn Standorte für Abstimmungen sind auf die Innenstadt und die Aussenquartiere verteilt. In der folgenden Auflistung der Plakatstandorte und auf dem Kartenausschnitt sind sie gelb markiert.

Innenstadt:

1. Kurplatz, max. 3 Plakatständer
2. Bramberg, auf dem breiten Trottoir, max. 3 Plakatständer
3. St. Karli, neben Kirche zwischen Bäumen, max. 3 Plakatständer
4. Klosterstrasse, neben der Kultursäule, max. 2 Plakatständer
5. Tribschen, auf dem breiten Trottoir, max. 3 Plakatständer
6. Obergrundstrasse, auf der Wiese, max. 3 Plakatständer

Aussenquartiere:

7. Verkehrshaus, Wiese an der Haldenstrasse, max. 3 Plakatständer
8. Würzenbach, Wiese an der Würzenbachstrasse, max. 3 Plakatständer
9. Utenberg, Wiese an der Adligenswilerstrasse, max. 3 Plakatständer
10. Wesemlinquartier, Wiese an der Hüenbergstrasse und Mettenwylstrasse, max. 3 Plakatständer
11. Maihof, bei der Busschleife, max. 3 Plakatständer
12. Ruopigenring, Kurve Ruopigenring auf der Wiese, max. 3 Plakatständer
13. Kurve Cheerstrasse, auf der Wiese, max. 3 Plakatständer
14. Renggstrasse, auf der Wiese, max. 3 Plakatständer
15. Vorzone Allmend, Nord, bei Veloparkplätzen nördlich zb-Aufgang, max. 6 Plakatständer
16. Hirtenhofstrasse, Nähe Busschleife, max. 3 Plakatständer



2.3 Vorgehen

2.3.1 Allgemein

Das Aufstellen der Plakatständer, das Aufhängen und Kontrollieren der Plakate sowie das Abräumen der Plakatständer soll nach wie vor durch das Strasseninspektorat erfolgen. Die Parteien bzw. Komitees liefern dort zum vereinbarten Zeitpunkt eine genügende Anzahl Plakate ab.

Die Gründe für das Festhalten am Strasseninspektorat liegen u. a. darin, dass massgeblicher Kostenpunkt nicht das Aufhängen der Plakate ist, sondern die Vorhaltung der Plakatständer beim Strasseninspektorat (Bereithalten, Lagern, Unterhalten und Amortisation der Plakatständer). Das Aufhängen der Plakate durch die Parteien selbst wäre zwar grundsätzlich möglich (das Anbringen ist einfach zu bewerkstelligen), bringt aber kostenmässig nicht viel. Hinzu kommt, dass es nach Auffassung des Strasseninspektorats einfacher und effizienter ist, wenn von den Parteien lediglich genügend Plakate zur Verfügung gestellt werden und das Strasseninspektorat selbst das Weitere

vornimmt. Da die Option des Selbstanbringens der Plakate durch die Parteien gemäss Diskussion in der GPK ohnehin nur bei Abstimmungen ein Thema wäre (bei Wahlen würde nach wie vor das Strasseninspektorat die Plakate anbringen), soll darauf verzichtet werden.

2.3.2 Abstimmungen

Bei obligatorischen Referenden werden die städtischen Parteien angefragt, ob Bedarf nach einer temporären Plakatierung besteht. Zusätzlich wird bei Initiativen auch das Initiativkomitee angefragt. Bei fakultativen Referenden erfolgt die Anfrage neben den städtischen Parteien zusätzlich beim Referendumskomitee und bei einem allfälligen Unterstützungskomitee. Ist der Bedarf gegeben, so wird pro Vorlage ein Ständer (je ein Plakat für bzw. gegen die Vorlage) aufgestellt; dies an zehn Standorten (vgl. Ausführungen in Kapitel 2.2).

2.3.3 Wahlen

Für die temporäre Plakatierung werden nicht nur die städtischen, sondern auch die kantonalen und eidgenössischen Wahlen berücksichtigt. Es werden alle 16 Standorte bereitgestellt.

In der GPK wurde angeregt, bei der Zuteilung der Anzahl der Plakatstellen primär auf die Listen für Legislativwahlen bei Gesamterneuerungswahlen abzustellen. (Im B+A 1/2018 war vorgeschlagen worden, die Exekutivwahlen heranzuziehen, weil bei den städtischen Wahlen 2016, bei denen im Rahmen des Pilotprojekts bereits die temporäre Plakatierung durchgeführt worden war, von den Parteien lediglich Plakate für Exekutivwahlen geliefert worden waren.)

Da bei den für die Plakatierung massgebenden Gesamterneuerungswahlen gleichzeitig Wahlen in die Legislative als auch in die Exekutive stattfinden und es u. U. Kandidierende gibt, die nur an den Exekutivwahlen teilnehmen, können für die Verteilung der Plakatstellen nicht nur die Listen für Legislativwahlen berücksichtigt werden. Es sollen daher beide Wahlen – Legislative und Exekutive – beachtet und es soll wie folgt vorgegangen werden: Es gibt eine separate Verteilung der Plakatstellen in der Innenstadt und in den Aussenquartieren. Eine Partei oder politische Gruppierung, die an beiden Wahlen teilnimmt, erhält rechnerisch jeweils eine Plakatstelle mehr als bei der Teilnahme bloss an einer Wahl. Die so insgesamt festgestellte Anzahl der Plakatstellen pro Partei/Kandidierende werden dann per Los auf die Standorte verteilt.

Es wird eine Verteilung bis auf die einzelne Plakatstelle vorgenommen. Liefern die Parteien/Kandidierenden verschiedene Plakate, wird eine gleichmässige Verteilung angestrebt.

Bei zweiten Wahlgängen und Ersatzwahlen, also reinen Majorzwahlen, erfolgt eine Verteilung der Plakatstellen auf die Kandidierenden. (In diesen Fällen ist – je nach Anzahl der Kandidierenden – eine Reduktion der Plakatständer an einem Standort möglich.)

Um den administrativen Aufwand der Stadtverwaltung geringer zu halten, sollte es wenn möglich bei allen Wahlen nur eine Ansprechperson pro Partei geben; jedenfalls wäre auch bei kantonalen oder eidgenössischen Wahlen eine Vertretung der städtischen Partei wünschenswert.

2.4 Kosten Plakatierung

2.4.1 Interne Kosten

Bei den internen Kosten werden diejenigen der Stadtkanzlei von Fr. 1'000.– (für Prüfung, Koordination und Zuweisung der Plakatstellen) nicht mehr speziell ausgewiesen, die Aufgabe wird im Rahmen des bestehenden Budgets erfüllt. Die Kosten des Strasseninspektorats werden nicht tiefer, da es zwar eine Reduktion bei der Anzahl Plakatstellen bei Abstimmungen geben soll, aber auf der anderen Seite auch die eidgenössischen und kantonalen Wahlen berücksichtigt werden müssen. Zudem entstehen die Kosten des Strasseninspektorats wie bereits erwähnt vor allem durch die Vorhaltung der Plakatständer. Deren Aufstellen und die Montage der Plakate fällt kostenmässig nicht so sehr ins Gewicht. Gleichwohl kann das Strasseninspektorat diese Aufgabe auch bei einer Reduktion der Kosten bei Abstimmungen von Fr. 10'000.– auf Fr. 6'000.– erfüllen.

2.4.2 Externe Kosten

Der Leiter des Ressorts Gebietsentwicklung und öffentlicher Raum der Stadtplanung hat mit der Firma Clear Channel die Bedenken der Geschäftsprüfungskommission und ihren Wunsch nach einer Reduktion der Entschädigung besprochen. Clear Channel führt aus, sie hätten lediglich 50 Prozent des von der Stadt zur Verfügung gestellten Werberaums für die Berechnung der Ertragsminderung herangezogen, und dieser Satz sei im Vergleich mit dem ersten Vorschlag bereits um 25 Prozent reduziert worden. Da die politische Plakatierung gerade im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen traditionell auf dem Format F4 stattfindet, erachtet Clear Channel den angewandten Satz von 50 Prozent bereits als weitgehendes Entgegenkommen an die Stadt.

Für Abstimmungen (mit den reduzierten Standorten) kommt Clear Channel auf eine Entschädigung von Fr. 2'196.–. Bei den Wahlen sieht sie sich ausserstande, für weitere Konzessionen Hand zu bieten, und hält an den Fr. 8'784.– fest.

Der bereits im Rahmen von B+A 1/2018 ausgearbeitete ergänzende Vertrag mit Clear Channel Schweiz AG ist einzig in Ziff. 4. «Änderung von Ziff. 9 Abgaben an die Stadt Luzern» insoweit anzupassen, dass der Einnahmeausfall bei einer Abstimmung auf Fr. 2'196.– angesetzt wird.

2.4.3 Zusammenstellung

In B+A 1/2018 aufgezeigter Aufwand

	Abstimmungen (2)	Städt. Wahlen	Kant. Wahlen	Eidg. Wahlen		
					Städtische Wahlen sowie städtische Abstimmungen	
2018					Fr.	40'000.00
2019					Fr.	40'000.00
2020					Fr.	60'000.00
2021					Fr.	40'000.00
2022					Fr.	40'000.00
2023					Fr.	40'000.00
2024					Fr.	60'000.00
2025					Fr.	40'000.00
2026					Fr.	40'000.00
2027					Fr.	40'000.00
					Fr.	440'000.00
Entschädigung Clear Channel pro Wahl/Abstimmung						
					Fr.	8'784.00
Aufwand Stadt						
					Fr.	11'000.00
					pro Wahl	
					Fr.	11'000.00
					pro Abstimmung	

Bereinigter Aufwand

	Abstimmungen (2)	Städt. Wahlen	Kant. Wahlen	Eidg. Wahlen	Variante 1	Variante 2	
					Städtische Wahlen sowie städtische Abstimmungen	Städtische, kantonale und eidgenössische Wahlen sowie städtische Abstimmungen	
2019					Fr.	17'000.00	
2020					Fr.	36'000.00	
2021					Fr.	17'000.00	
2022					Fr.	17'000.00	
2023					Fr.	17'000.00	
2024					Fr.	36'000.00	
2025					Fr.	17'000.00	
2026					Fr.	17'000.00	
2027					Fr.	17'000.00	
2028					Fr.	36'000.00	
					Fr.	227'000.00	
						Fr.	338'000.00
Entschädigung Clear Channel							
					Fr.	8'784.00	
					pro Wahl		
					Fr.	2'196.00	
					pro Abstimmung		
Aufwand Stadt							
					Fr.	10'000.00	
					pro Wahl		
					Fr.	6'000.00	
					pro Abstimmung		

Mit der Reduktion der Plakatstellen bei Abstimmungen einerseits, andererseits der Erweiterung der temporären Plakatierung auch auf kantonale und eidgenössische Wahlen reduzieren sich die auf zehn Jahre aufgerechneten Kosten gegenüber denjenigen, wie sie im B+A 1/2018 aufgeführt worden sind, um zirka Fr. 100'000.–, von bisher Fr. 440'000.– auf neu Fr. 338'000.–.

3 Umsetzungsmodalitäten

3.1 Standorte und Betrieb

Alle Standorte der Plakatständer befinden sich auf Grundeigentum der Stadt Luzern. Aus Gründen der Praktikabilität verzichtet die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen (STAV) für die Plakatständer auf eine formelle Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Grundes. Die Standorte sind geklärt, und daher bedarf es keiner weiteren Bewilligungen. Bei einer Platzbeanspruchung der definierten Plakatstandorte durch übergeordnete Veranstaltungen, beispielsweise LUGA oder eidgenössische Feste, kann die Dienstabteilung STAV verlangen, dass einzelne Plakatständer räumlich verschoben werden.

Folgende Punkte sind beim Betrieb der Plakatstellen zu beachten:

- Die Plakatständer sind so aufzustellen, dass der Fuss- und Radverkehr nicht behindert wird.
- Die Plakate sind regelmässig zu kontrollieren. Beschädigte Plakate sind auszuwechseln.
- Die Plakate dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin und maximal fünf Tage danach auf den definierten Standorten platziert sein.

3.2 Zuständigkeiten und Abläufe

An den Abläufen und den Standorten für die Plakate, die sich im Pilotbetrieb bewährt haben, soll festgehalten werden. Der Stadtrat wird die Standorte formell noch festlegen, ebenso wie die zuständigen Stellen für die Umsetzung dieser Dienstleistung. Im Vordergrund steht hier die Stadtkanzlei mit logistischer Unterstützung durch das Tiefbauamt. Es ist vorgesehen, dass der Stadtrat der zuständigen Stelle der Verwaltung auch die Festlegung der Plakatstandorte übertragen kann. Damit ist die nötige Flexibilität gegeben, falls temporär oder dauernd einer der heute festgelegten Standorte nicht mehr zur Verfügung stehen würde.

Kandidatinnen und Kandidaten bzw. die Parteien oder politischen Organisationen, denen sie angehören, werden vor städtischen Wahlen sowie Abstimmungskomitees vor städtischen Abstimmungen auf das Angebot der kostenlosen Plakate aufmerksam gemacht. Dabei wird auch die maximal mögliche Anzahl Plakate je Partei, politische Organisation bzw. Abstimmungskomitee bekannt gegeben. Die Parteien und politischen Organisationen melden anschliessend ihren Bedarf an kostenloser Plakatierung bei der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung an. Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung nimmt dann die Verteilung der Plakate auf jeden Standort vor. Dabei wird Wert auf ein transparentes Verteilungsverfahren gelegt werden (z. B. Möglichkeit des Beiseins von Kandidierenden an der Verteilung/Auslosung oder Vornahme unter Aufsicht einer neutralen externen Person).

4 Reglement über den gemeinsamen Wahlversand und die temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen (Plakatierungs- und Wahlversandsreglement)

Für den gemeinsamen Wahlversand und die temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen ist eine Rechtsgrundlage in einem Reglement zu schaffen. Inhaltlich ist Folgendes zu regeln:

Art. 1 *Gemeinsamer Wahlversand*

Im Vorfeld von eidgenössischen, kantonalen oder städtischen Gesamterneuerungswahlen können sich politische Parteien, Gruppierungen und andere Stimmberechtigte, die sich direkt an diesen Wahlen beteiligen, einem gemeinsamen Versand von Werbematerial für die Wahl anschliessen. Der Versand erfolgt separat von der Zustellung der Wahlunterlagen.

Art. 2 *Temporäre Plakatierung*

In diesem Artikel wird im Grundsatz festgehalten, dass die Stadt Luzern vor Wahlen und Abstimmungen, verteilt auf die Innenstadt und die Aussenquartiere, temporäre Plakatstellen auf öffentlichem Grund zur Verfügung stellt:

- vor eidgenössischen, kantonalen und städtischen Wahlen: maximal 80 Plakatstellen an 15 bis 20 Standorten;
- vor städtischen Abstimmungen: jeweils eine Plakatstelle für und eine gegen eine Vorlage an 10 Standorten.

Bei Proporzahlen sind Wahllisten zur Benützung der Plakatstellen berechtigt und Kandidierende bei Majorzwahlen bzw. Komitees für oder gegen eine städtische Abstimmungsvorlage. Der Klarheit halber wird präzisiert, dass der Anspruch gesamthaft einmal pro Kandidatin oder Kandidat bzw. pro befürwortende oder ablehnende Position einer Vorlage besteht, auch wenn mehrere Wahlvorschläge eingereicht worden sind (auf denen Kandidierende einzeln oder zusammen mit anderen vorgeschlagen werden) oder mehr als ein Abstimmungskomitee existiert.

Die Plakatstellen werden möglichst gleichmässig auf die berechtigten Personen oder Personengruppen verteilt, die von diesem Angebot Gebrauch machen wollen. Dabei ist die Teilnahme sowohl an einer Proporz- als auch an einer Majorzwahl bei der Verteilung angemessen zu berücksichtigen.

Art. 3 *Kostenübernahme*

In dieser Bestimmung wird ausgeführt, dass die Aufwendungen des gemeinsamen Wahlversandes sowie der temporären Plakatierung zulasten der Stadt Luzern gehen. Davon ausgenommen sind die Kosten für Erarbeitung und Druck der Wahl- und Abstimmungsplakate und des Werbematerials.

Art. 4 Vollzug

Der Erlass von Detailbestimmungen und die konkrete Umsetzung soll dem Stadtrat übertragen werden.

5 Zuständigkeit

5.1 Grundsatz

Der Erlass des erwähnten Reglements liegt in der Kompetenz des Grossen Stadtrates. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999; GO, sRSL 0.1.1.1.1). Das Reglement führt direkt zu Ausgaben in der Grössenordnung von rund Fr. 440'000.– (zur Bestimmung der massgebenden Höhe der Ausgabe ist gemäss Art. 58 Abs. 2 GO der zehnfache Betrag einer Jahresausgabe massgebend, singngemäss werden vorliegend zehn Jahre in die Betrachtung einbezogen.)

Jahr	Wahlen	Kosten Temporäre Plakatierung
2019	Bund/Kanton	Fr. 54'000.–
2020	Stadt	Fr. 36'000.–
2021		Fr. 17'000.–
2022		Fr. 17'000.–
2023	Bund/Kanton	Fr. 54'000.–
2024	Stadt	Fr. 36'000.–
2025		Fr. 17'000.–
2026		Fr. 17'000.–
2027	Bund/Kanton	Fr. 54'000.–
2028	Stadt	Fr. 36'000.–
Total		Fr. 338'000.–

Beim gemeinsamen Wahlversand fallen im einbezogenen Zeitraum von zehn Jahren durchschnittlich neun Wahltermine an. Dies führt, in Anbetracht der im Kapitel 2.1 erwähnten Kosten von Fr. 55'000.– pro Wahlversand, zu einer massgebenden Höhe der Ausgabe von Fr. 495'000.–.

Gesamthaft ergeben sich auf zehn Jahre aufgerechnet folgende Kosten:

Temporäre Plakatierung	Fr. 338'000.–
Gemeinsamer Wahlversand	<u>Fr. 495'000.–</u>
Gesamtkosten	Fr. 833'000.–

5.2 Gebundenheit der Ausgabe

Nach § 22 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 10. Januar 2017 (FHGV; SRL Nr. 161) ist eine Ausgabe u. a. gebunden, wenn sie durch einen Rechtssatz prinzipiell und dem Umfange nach vorgeschrieben ist.

Nach § 34 Abs. 2 lit. c des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr.160) erfolgt die Ausgabenbewilligung für gebundene Ausgaben durch Beschluss

des Gemeinderates. Der Gemeinderat kann nach Abs. 3 dieser Bestimmung seine Ausgabenbefugnisse in bestimmtem Ausmass mit rechtsetzendem Erlass an die ihm unterstellten Organisationseinheiten übertragen.

Die oben aufgeführten Ausgaben für die temporäre Plakatierung und den gemeinsamen Wahlversand werden ihre Grundlage im zu erlassenden Reglement über den gemeinsamen Wahlversand und die temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen haben. Darin sind die von der Stadt zu übernehmenden Leistungen und Kosten prinzipiell und dem Umfang nach bestimmt. Auch zeitlich ist mit den angesetzten Wahlen und Abstimmungen kein Handlungsspielraum vorhanden. Im Reglement sind zwar die Anzahl Plakatstellen und die Anzahl Standorte nicht absolut festgesetzt (maximal 80 Plakatstellen an 15 bis 20 Standorten) und es ist auch keine gesamthaft fixierte Plakatierungsdauer vorgesehen (maximal sechs Wochen vorher). Dies ist aber für die Höhe der Kosten und damit für die Ausgabe nicht relevant, da jene pauschal pro Wahl oder Abstimmung berechnet werden. Somit liegt eine gebundene Ausgabe vor, die nach einem Erlass des erwähnten Reglements durch das Parlament von der zuständigen Instanz zu bewilligen ist.

Gestützt auf Art. 32 Abs. 2 lit. b der Verordnung zum Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern 29. November 2017 (Finanzhaushaltsverordnung; sRSL 9.1.1.1.2) sind für gebundene Ausgaben bis 1 Mio. Franken die Dienstabteilungen zuständig. Im vorliegenden Fall werden das voraussichtlich die Stadtkanzlei (Plakatierung) und die Bevölkerungsdienste (Wahlversand) sein.

6 Motion 289 2012/2016

Mit der vorgesehenen definitiven Einführung der temporären Plakatierung ist die Motion 289 erfüllt. Der Stadtrat beantragt mit diesem Bericht und Antrag deren Abschreibung.

7 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

- das Reglement über den gemeinsamen Wahlversand und die temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen (Plakatierungs- und Wahlversandsreglement) zu erlassen sowie der Änderung des Vertrags zwischen der Stadt Luzern und der Firma Clear Channel Schweiz AG über die Plakatierung an Plakatstellen auf öffentlichem Grund (Konzession) und Grundstücken (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Stadt Luzern, Los 1, vom 29. Februar / 8. März 2016 zuzustimmen und den Stadtrat zur Unterzeichnung zu ermächtigen;
- die Motion 289, Peter With namens der SVP-Fraktion, Simon Roth namens der SP/JUSO-Fraktion und Laurin Murer namens der G/JG-Fraktion vom 14. September 2015: «Plakatstandorte für Parteien vor Wahlen und Abstimmungen», als erledigt abzuschreiben;
- den B+A 1/2018: «Temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen» von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 16. Januar 2019


Beat Züsl
Stadtpräsident




Dr. Urs Achermann
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 5 vom 16. Januar 2019 betreffend

Temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen

- **Bereinigter und ergänzter Umsetzungsvorschlag für temporäre Plakatierung**
- **Ergänzung zum gemeinsamen Wahlversand,**

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 55i des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000,

beschliesst:

- I. 1. **Reglement über den gemeinsamen Wahlversand und die temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen (Plakatierungs- und Wahlversandsreglement)**

VOM ... [Beschlussdatum Grosser Stadtrat]

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

Art. 1 *Gemeinsamer Wahlversand*

Politische Parteien, Gruppierungen und andere Stimmberechtigte, die sich direkt an eidgenössischen, kantonalen oder städtischen Gesamterneuerungswahlen beteiligen, können sich einem gemeinsamen Versand von Werbematerial für die Wahl anschliessen.

Art. 2 *Temporäre Plakatierung*

¹ Vor Wahlen und Abstimmungen stellt die Stadt Luzern auf öffentlichem Grund, verteilt auf die Innenstadt und die Aussenquartiere, temporäre Plakatstellen zur Verfügung:

- a. vor eidgenössischen, kantonalen und städtischen Wahlen: maximal 80 Plakatstellen an 15 bis 20 Standorten;
- b. vor städtischen Abstimmungen: jeweils eine Plakatstelle für und eine gegen eine Vorlage an 10 Standorten.

² Berechtigt zur Benützung der Plakatstellen sind Wahllisten bei Proporzahlen und Kandidierende bei Majorzahlen bzw. Komitees für oder gegen eine städtische Abstimmungsvorlage. Dabei besteht der Anspruch gesamthaft einmal pro Kandidatin oder Kandidat bzw.

pro befürwortende oder ablehnende Position einer Vorlage, auch wenn mehrere Wahlvorschläge eingereicht worden sind oder mehr als ein Abstimmungskomitee existiert.

³ Die Plakatstellen werden möglichst gleichmässig auf die berechtigten Personen oder Personengruppen verteilt, die von diesem Angebot Gebrauch machen wollen. Die Teilnahme sowohl an einer Proporz- als auch an einer Majorzwahl wird bei der Verteilung angemessen berücksichtigt.

Art. 3 *Kostenübernahme*

Mit Ausnahme der Herstellung der Wahl- und Abstimmungsplakate sowie des Wahlwerbematerials gehen die aus dem gemeinsamen Wahlversand und der temporären Plakatierung entstehenden Aufwendungen zulasten der Stadt Luzern.

Art. 4 *Vollzug*

Der Stadtrat regelt das Nähere zum gemeinsamen Wahlversand und zur temporären Plakatierung. Er bestimmt namentlich die für die Umsetzung zuständigen Stellen der Verwaltung und kann ihnen auch die Festlegung der Plakatstandorte und die Bestimmung der Anzahl Plakatstellen übertragen.

Art. 5 *Inkrafttreten*

¹ Das Reglement tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

2. Der Änderung des Vertrags zwischen der Stadt Luzern und der Firma Clear Channel Schweiz AG über die Plakatierung an Plakatstellen auf öffentlichem Grund (Konzession) und Grundstücken (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Stadt Luzern, Los 1, vom 29. Februar / 8. März 2016 wird zugestimmt. Der Stadtrat wird zur Unterzeichnung ermächtigt.
- II. Die Motion 289, Peter With namens der SVP-Fraktion, Simon Roth namens der SP/JUSO-Fraktion und Laurin Murer namens der G/JG-Fraktion vom 14. September 2015: «Plakatstandorte für Parteien vor Wahlen und Abstimmungen», wird als erledigt abgeschrieben.
 - III. Der B+A 1/2018: «Temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen» wird von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

IV. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 21. März 2019

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Daniel Furrer
Ratspräsident



Daniel Egli
Stadtschreiber-Stv.



Protokollbemerkung des Grossen Stadtrates

Zu B+A 5/2019 Temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen; Bereinigter und ergänzter Umsetzungsvorschlag für temporäre Plakatierung, Ergänzung zum gemeinsamen Wahlversand

Die **Protokollbemerkung** zu Kapitel 3.2 «Zuständigkeit und Abläufe» auf Seite 10 lautet:
«Auf eine neutrale externe Person wird verzichtet.»

Anhang: ergänzender Vertrag mit Clear Channel Schweiz AG

(Der gegenüber dem Vertragsentwurf im B+A 1/2018 angepasste Einnahmeausfall bei Abstimmungen ist in Ziff. 3 grau hinterlegt.)

Vertragsänderung

zwischen

Stadt Luzern, Hirschengraben 17, 6002 Luzern, vertreten durch das Offizium,

und

Clear Channel Schweiz AG, nachfolgend Plakatifirma genannt,
Rothusstrasse 2b, 6331 Hünenberg, vertreten durch Christoph Marty, Chief Executive Officer, und
Urs Zeier, Chief Development Officer & CSR Officer,

betreffend

Plakatierung an Plakatstellen auf öffentlichem Grund (Konzession) und Grundstücken (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Stadt Luzern, Los 1, temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen

1. Ingress

Zwischen der Stadt Luzern und der Clear Channel Schweiz AG gilt für die Plakatierung an Plakatstellen auf öffentlichem Grund (Konzession) und Grundstücken (Verwaltungs- und Finanzvermögen) der Stadt Luzern, Los 1, der Vertrag vom 29. Februar / 8. März 2016. Der Vertrag endet am 30. Juni 2024. Mit der vorliegenden Vertragsänderung wird die temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen geregelt, welche die Stadt Luzern selbst vornimmt. Im Übrigen gilt der Vertrag vom 29. Februar / 8. März 2016 unverändert.

2. Änderung von Ziff. 7.5 Temporäre Plakatierung

Ziff. 7.5 Temporäre Plakatierung wird mit dem letzten Absatz ergänzt und lautet neu wie folgt (Änderung unterstrichen):

In der Stadt Luzern stehen 13 Standorte für temporäre Plakatierung zur Verfügung. An diesen Orten kann durch die Plakatifirma und durch die Stadt Luzern selbst temporär begrenzte Aussenwerbung für Kultur, Sport und für stadt-eigene Veranstaltungen durchgeführt werden. Für die Plaka-

tierung an diesen Standorten ist eine Bewilligung der zuständigen Dienstabteilung der Stadt Luzern notwendig.

Im Weiteren ist die Stadt Luzern berechtigt, die temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen selbst durchzuführen. Die Stadt Luzern informiert die Plakafirma über die von ihr ausgeführten temporären Plakatierungen vor Wahlen und Abstimmungen.

3. Änderung von Ziff. 9 Abgaben an die Stadt Luzern

Ziff. 9 wird mit dem letzten Absatz ergänzt und lautet neu wie folgt (Änderung unterstrichen):
Die Plakafirma bezahlt für das Recht zur Plakatierung an den Plakatstellen des Loses 1 eine Abgabe von Fr. 1'088'516.–/Jahr (Basis Ausschreibungsofferte vom 26. August 2015 für den Bestand der Plakatstellen am 1. Juli 2016). Die Abgabe passt sich entsprechend dem Umbau der Plakatstellen im Sinne der Ausschreibungsofferte vom 26. August 2015 automatisch an. Veränderungen am Bestand der Plakatstellen innerhalb eines Kalenderjahres werden pro rata temporis abgerechnet.

Von der geschuldeten Abgabe kann verrechnungsweise für jede durch die Stadt Luzern selbst durchgeführte temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen gemäss Ziff. 7.5 der Einnahmeausfall von Fr. 8'784.– je Wahlgang bzw. Fr. 2'196.– je Abstimmung abgezogen werden. Der Einnahmeausfall ist mit dem Landesindex der Konsumentenpreise indexiert (Basis Dezember 2015 = 100, Stand vom August 2017 von 100,6 Punkten). Es gilt die Indexierung nach Ziff. 10.

4. Zahlungsmodalitäten/Mehrwertsteuer

Ziff. 11 wird im ersten Absatz ergänzt und lautet neu wie folgt (Änderung unterstrichen):
Die Stadt Luzern stellt vier Mal jährlich, jeweils auf Ende Quartal, die anteilige Abgabe der Plakafirma in Rechnung. Von der Abgabe im jeweiligen Quartal kann der Einnahmeausfall gemäss Ziff. 9 für die von der Stadt Luzern durchgeführte temporäre Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen abgezogen werden.

Bei den unter Ziff. 1.1 definierten Unterhaltspaketen des Loses 1 handelt es sich um eine mehrwertsteuerpflichtige Naturalleistung an Zahlungsstatt, welche von der Plakafirma mindestens einmal jährlich, auf Ende eines Kalenderjahres, gegenüber der Stadt Luzern in Rechnung gestellt wird. Die Stadt Luzern stellt im gleichen Umfang eine Gegenrechnung für diese Nutzung der Reklameanschlagstellen mit Unterhaltspaketen. Die Anforderungen der MWSt (allfällige Aufteilung der Naturalleistung/Verrechnungsleistung bei Los 1 nach öffentlichem Grund und Verwaltungsvermögen) sind zu beachten.

5. Vorbehalt

Der vorliegende Vertrag steht unter dem Vorbehalt, dass die zuständige Behörde der Stadt Luzern den Stadtrat zum Abschluss des Vertrags ermächtigt.